

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

Endfassung 7.2.11

| | |
|-----------------------------|---|
| Leistungsangebotstyp | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
| 1. Kurzbeschreibung | Familien- und wohnortnahe Dienste zur Erbringung heilpädagogischer (Teilhabe-) Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder unter Einbeziehung der Eltern und/oder anderen Bezugspersonen. |
| 2. Rechtsgrundlagen | §§ 26 Abs. 2 Ziffer 2; 30; 55 f. SGB IX i.V.m. § 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII; § 6 FrühV; |
| 3. Personenkreis | Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind und für die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 26 Abs. 2 Ziffer 2 und § 30 SGB IX in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII zu erbringen sind ¹ . |
| 4. Zielsetzung | <p>Ziel und Aufgabe der heilpädagogischen Frühförderung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt</p> <ul style="list-style-type: none">○ die drohende oder festgestellte Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen abzuwenden,○ die drohende oder festgestellte Behinderung und ihre Folgen durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern,○ den fortschreitenden Verlauf der drohenden oder festgestellten Behinderung zu lindern und die durch diese Behinderung verursachten Beeinträchtigungen und Folgen zu beseitigen und zu mildern,○ die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich zu fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern. |

¹ Gemäß § 2 (1) SGB IX i.V. m. §§ 53, 54 SGB XII sind diese Kinder behindert, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zum Personenkreis zählen auch Kinder mit anderer Behinderung nach § 53 (1) Satz 2 SGB XII.

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

| | |
|---|---|
| Leistungsangebotstyp | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
| 5. Leistung | |
| 5.1 Offenes Beratungsangebot | <p>(1) Ein offenes Beratungsangebot erfolgt durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) in Kooperation mit den sozialpädiatrischen Diensten der Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven und in Kooperation mit weiteren geeigneten Fachdiensten im Rahmen ihrer originären Aufgaben.</p> <p>(2) Die sonstigen familienbezogenen Leistungen² und die allgemeine Beratung nach SGB IX sowie die Kooperation mit sonstigen am Förder- und Behandlungsplan zu beteiligenden Fachkräften, Diensten und Einrichtungen werden im Rahmen der interdisziplinären Diagnostik sowie der Förderung und Behandlung erbracht.</p> <p>(3) Im Rahmen eines offenen Angebotes werden die Eltern bzw. berechnigte Bezugspersonen beraten. Die IFS klärt, ob das vermutete Entwicklungsrisiko des Kindes weiter gehender fachlicher Maßnahmen bedarf. Ergebnis der Beratung kann ebenso sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none">○ eine Eingangsdiagnostik zur interdisziplinären Frühförderung nach SGB IX veranlasst wird oder○ kein Bedarf für eine weiter gehende Abklärung besteht oder○ eine andere Maßnahme als für die Problemstellung geeigneter erscheint und deshalb angeraten wird. |
| 5.2 Inhalt der Leistung: | |
| 5.2.1 Heilpädagogische Förderplanung | <p>Heilpädagogische Förderplanung als kindbezogene Leistung: Sie leitet die notwendigen heilpädagogischen Hilfen ein und begleitet den Integrations- und Förderprozess. (Sie umfasst die Phasen der Eingangs-, Verlaufs-, Förder- und Abschlussplanung).</p> <p>Die heilpädagogische Förderplanung umfasst die ganzheitliche Betrachtung des Kindes. Schwerpunkte sind z.B.: die Wahrnehmung, das Spiel, das Sozialverhalten und die psychosoziale Entwicklung. Sie beinhaltet überprüfbare Förderziele und die dafür notwendigen heilpädagogischen Methoden. Heilpädagogische Förderplanung bezieht auch stets das Umfeld und das erweiterte soziale System ein.</p> |

² nach § 5 Absatz 2 der Frühförderungsverordnung -FrühV vom 24.06.2003

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

| Leistungsangebotstyp | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
|--|---|
| 5.2.3 Familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem) | <p>Bestandteil der familienbezogenen Leistungen mit dem Ziel, die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes zu verdeutlichen und einen entwicklungsförderlichen Umgang zu unterstützen sind</p> <ul style="list-style-type: none">○ das Erstgespräch;○ anamnestische Gespräche mit Eltern und anderen berechtigten Bezugspersonen;○ die Erläuterung der Diagnose;○ Erörterung und Beratung des Förder- und Behandlungsplans;○ Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen;○ Anleitung zu und Vermittlung günstiger Interaktionsformen mit dem Kind, die seine Kompetenzentwicklung, z.B. in sprachlicher, kognitiver, sozialer Hinsicht sowie sein positives Selbsterleben unterstützen;○ Anleitung und konkrete Hilfen bei der Gestaltung des Alltags mit dem beeinträchtigten Kind;○ Beratung, kommunikative und lebenspraktische Anleitung durch Einbeziehung der Eltern in die Förderung des Kindes bei besonderer Berücksichtigung der familiären Ressourcen;○ Beratung und Begleitung der Eltern zur Abstimmung und Integration der Frühfördermaßnahmen in das Familiensystem;○ Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung;○ Vermittlung von Informationen über die Behinderung und die Entwicklungsperspektiven des Kindes;○ Ggf. Einbindung vorhandener Geschwister in bestimmte Spiel- und/oder Lernaktivitäten;○ Beratung und Unterstützung zur Gestaltung von Übergängen, z.B. KTH, Schuleintritt, Erziehungshilfen und bei Frühgeborenen von der Klinik nach Hause;○ Beratung über weitere Unterstützungs- und andere Teilhabeangebote. |

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

| | |
|--|---|
| Leistungsangebotstyp | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
| 6. Art, Umfang und Qualität der Leistung Offenes Beratungsangebot: Heilpädagogische Leistung: | <p>Art: Nach Gegebenheit des Einzelfalls erfolgt die Heilpädagogische Leistung</p> <ul style="list-style-type: none">a) als mobile Frühförderung im häuslichen Umfeld der Familieb) in den anerkannten Kindertageseinrichtungen mit entsprechender Betriebserlaubnisc) als ambulante Frühförderung in der IFS im Kontext der Komplexleistung. <p>Umfang: Zur Sicherstellung des offenen Beratungsangebotes (vgl. Ziff. 5.1) stehen durchschnittlich 2 Stunden je Vollzeitmitarbeiter pro Woche zur Verfügung.</p> <p>Der Umfang der heilpädagogischen Leistungen wird in Leistungseinheiten (= Stunden) definiert. Der Stundenumfang ist abhängig von der Einstufung in die jeweilige Förderbedarfsgruppe (FBG) I und II. Er bezieht sich auf die (direkten und indirekten) kindbezogenen Leistungen.</p> <p>In der Förderbedarfsgruppe I beträgt der Leistungsumfang 72 Stunden im Jahr (Rechnerisch 1,5 Wochenstunden. x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p>In der Förderbedarfsgruppe II beträgt der Leistungsumfang 144 Stunden im Jahr (rechnerisch 3 Wochenstunden x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p>Im außergewöhnlichen Einzelfall – wenn die standardisierte Hilfe den tatsächlichen Bedarf wesentlich und dauerhaft unterschreitet - kann ein variabler Zeitzuschlag auf die Leistungsumfang der FBG II berücksichtigt werden (=FBG II Plus). Voraussetzung ist eine entsprechende gutachterliche Diagnose mit genauer Bedarfsbegründung.</p> <p>Qualität: Die Qualität der Leistung ist über die Anforderung an die förder- und behandlungsberechtigten Fachkräfte/Berufsgruppe definiert.</p> <p>Folgende Fachkräfte mit entsprechender Berufserfahrung und entsprechender fachlicher Zusatzqualifikation sind berechtigt, entsprechend dem Behandlungsplan die für den (heil-)pädagogischen Bereich anspruchsberechtigten Kinder zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Dipl.-Behindertenpädagogen/-pädagoginnen;○ (Sonderpädagogen/-pädagoginnen)○ Heilpädagogen/pädagoginnen (FH) oder Dipl.Heilpädagogen/pädagoginnen○ Sprachheil- oder Sprachbehindertenpädagogen/-pädagoginnen○ Dipl.Sozialpädagogen/-Pädagoginnen○ Dipl.Psychologen/-Psychologinnen○ Motopäden/Motopädinnen○ und vergleichbare Qualifikation |

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

| Leistungsangebotstyp | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
|---|---|
| 7. Raumkonzept | <p>Zur Erbringung der Frühförderung in Form heilpädagogischer Leistung müssen die folgenden räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Räume für ambulante Förderung und Behandlung der Kinder einzeln und in Kleingruppen;○ separate, zur Förderung und Behandlung geeignete Räume;○ Räume und Einrichtungen für Elterngespräche und Teamsitzungen;○ Die Voraussetzungen für die mobile Förderung und Therapie müssen gewährleistet sein;○ Räume für eine heilpädagogische Diagnostik;○ sanitäre Anlagen, die auch von Kleinkindern sowie von bewegungsbeeinträchtigten Kindern ungehindert genutzt werden können.○ Mehrfach- bzw. multifunktionale Nutzung muss ermöglicht werden |
| 8. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung / Sachmittel | <p>Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung betriebsnotwendiger Anlagen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und die Ausstattung der Betriebs-, Nutz- und Gemeinschaftsräume mit Inventar und Geräten, um eine professionelle Frühförderstelle betreiben zu können.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Für die Förderung sowie Beratung ist eine sach- und zeitgerechte sowie notwendige Ausstattung mit Arbeits- und Sachmitteln zu gewährleisten (vgl. hierzu Anlage zur Leistungsbeschreibung).○ Ausstattung für notwendige fallbezogene Dokumentation;○ Ausstattung der Büros mit angemessener EDV. <p>Hinweis: Vgl. auch BremFrühE</p> |

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

| | |
|--------------------------------|---|
| Leistungsangebot | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
| 9. Qualitätsentwicklung | <p>Qualitätsentwicklung und –sicherung der heilpädagogischen Förderung durch die Konzeption Die Konzeption ist die geltende Arbeitsgrundlage einer Einrichtung und wird in festgelegten Abständen auf ihre Gültigkeit hin überprüft und fortgeschrieben. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung wie z.B:</p> <p>Interne Beratung und Anleitung,</p> <ul style="list-style-type: none">• Fortbildung,• Kollegiale Supervision/Intervision,• Externe Supervision,• Regelmäßige Fallberatungen im Team,• Dokumentation der Entwicklung des Kindes,• Controlling, <p>werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der zu erstellende Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption○ Qualifikation des Personals○ Aus-, Fort- und Weiterbildung○ Supervision○ Methoden/Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Förder- und Behandlungsprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.</p> <p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Abwendung, Vermeidung, den Ausgleich oder die Minderung etc. der behinderungsbedingten Defizite die am Beginn einer Hilfe standen. Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und – Fremdbewertung erfolgen, z.B. durch Mitarbeiter der IFS und /oder Eltern.</p> |

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

| | |
|-----------------------------|--|
| Leistungsangebot | Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation |
| 10. Leistungsentgelt | <p>Die Leistungsentgelte beinhalten alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten, bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit ihrer Übernahme sind sowohl die direkten und indirekten Leistungszeiten der heilpädagogischen Förderung als auch die Zeiten der offenen Beratung abgegolten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Höhe der Leistungsentgelte wird – unterschieden nach Förderbedarfsgruppen - in Form von Monatspauschalen pro Kind durch separate Vergütungsvereinbarung festgelegt. <p>Bei der mobilen Frühförderung im häuslichen Bereich der leistungsberechtigten Kindes werden die Leistungspauschalen durch eine Fahrtkostenpauschale pro Einsatz ergänzt.</p> |